

Liestal, 25. Mai 2021/ FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/582
Postulat	von Martin Dätwyler
Titel:	Investitionsfreundliche Gebühren für den Wasseranschluss im Kanton Basel-Landschaft
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Der Regierungsrat ist absolut damit einverstanden, dass Unternehmen ein attraktives Umfeld geboten werden muss, damit sie sich in unserem Kanton ansiedeln und weiterentwickeln. Dazu zählt u.a. auch eine Gebührenbelastung, welche in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht. Die Wasser- und Abwassergebühren werden aber von den Gemeinden festgelegt. Der Handlungsspielraum des Kantons ist angesichts der in diesem Bereich geltenden Gemeindeautonomie beschränkt.

Im Postulat ist nur von Wasseranschlussgebühren die Rede. Die erwähnten 1,3 Mio. Franken in Laufen umfassen jedoch auch die Abwasseranschlussgebühren. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auch auf die Abwasseranschlussgebühren.

Beantwortung der Fragen

1. *Inwiefern sind die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft bei der Ausgestaltung der Wasseranschlussgebühren frei (insb. bezüglich der Wahl der Bemessungsgrundlage und der Gebührenansätze)?*

Die Gemeinden sind bei der Ausgestaltung der Anschlussgebühren weitgehend frei. Gesetzlich ist lediglich die Verursacherfinanzierung vorgeschrieben (Art. 2 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes, SR 814.01 und Art. 3a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20), wobei sich diese Verursacherfinanzierung auf die Gesamtheit von Erfolgs- und Investitionsrechnung bezieht. Dies bedeutet u.a., dass bei hohen Anschlussgebühren ein Grossteil der Investitionen bereits finanziert ist und demzufolge der Kapitaldienst (Abschreibungen und Zinsen) in der Erfolgsrechnung entsprechend geringer ausfällt und somit die jährlichen Gebühren tiefer angesetzt werden können. Die Einhaltung der Verursacherfinanzierung wird mittels Spezialfinanzierung gewährleistet (§ 21 Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10). Neben der Verursacherfinanzierung sind das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip einzuhalten. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf (Rz. 2637; Allgemeines Verwaltungsrecht; Häfelin/Müller/Uhlmann). Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat (Rz. 2641; Allgemeines Verwaltungsrecht; Häfelin/Müller/Uhlmann).

2. *Wie werden die Wasseranschlussgebühren in Gemeinden anderer Kantone berechnet und haben sich diese an bestimmte Vorgaben der Kantone zu halten?*

Gemäss Schweizerischem Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind die Gemeinden in allen Kantonen weitgehend frei, wie die Anschlussgebühren festgelegt werden.

3. *Inwiefern müssen die erhobenen Wasseranschlussgebühren in einem Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen und ist dies von allen Gemeinden transparent ausgewiesen?*

Die Einhaltung der Spezialfinanzierungen wird im Rahmen der Finanzaufsicht über die Gemeinden jährlich überprüft. Eine Quersubventionierung in den allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt ist nicht möglich. Allerdings haben einzelne Gemeinden grosse Bilanzüberschüsse in den Spezialfinanzierungen angehäuft, welche sehr wahrscheinlich über eine angemessene Reserve hinausgehen. Hierzu ist anzumerken, dass die Angemessenheit der Bilanzüberschüsse für den Kanton schwer abzuschätzen ist, da anhand der Finanzbuchhaltung der Investitionsbedarf nicht ersichtlich ist. Zu hohe Bilanzüberschüsse können nur über entsprechende Gebührensenkungen wieder abgebaut werden. Inwiefern dies über die Senkung der Anschlussgebühren oder der jährlichen Gebühren geschieht, ist den Gemeinden überlassen, sofern das Kostendeckungsprinzip eingehalten wird. Der eidgenössische Preisüberwacher beispielsweise kontrolliert, ob mit den Anschlussgebühren nicht mehr als die bereits getätigten und zukünftigen Investitionen finanziert werden. Bei Überschüssen in Abwasserkassen haben die Gemeinden aber auch die Möglichkeit Gewässerschutzmassnahmen auf privaten Liegenschaften mit Beiträgen zu fördern, wenn sie dies in ihren Abwasserreglementen festlegen.

4. *Wäre eine für alle Gemeinden harmonisierte Berechnungsgrundlage möglich und sinnvoll?*

Sinnvoll wäre eine formelle Harmonisierung sicherlich. In einem Bereich, im welchem die Gemeindeautonomie noch weitgehend gilt, ist es politisch jedoch schwierig, kantonale Vorschriften zu erlassen. Der Kanton ist aber gerne bereit, die Gemeinden in den Harmonisierungsbestrebungen zu unterstützen (siehe Antwort 5).

5. *Soll zu diesem Zweck ein kantonales Musterreglement für alle Gemeinden erstellt werden (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem VBLG)?*

Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hat der VBLG zusammen mit dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) Musterreglemente für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung erarbeitet. Diese Musterreglemente können auf der Homepage des VBLG heruntergeladen werden. Diese Musterreglemente beinhalten jedoch keine formelle Harmonisierung der Gebührenerhebung. So sind alle gängigen Arten von Anschlussgebühren (Quadratmeter, Kubikmeter, Gebäudeversicherungswert, SVGW-Wert) als Varianten aufgeführt.

6. *Mit welchen Mitteln kann der Kanton bei der Erhebung der Wasseranschlussgebühren verhältnismässige und kostenneutrale Ansätze implementieren, so dass für die Anschlüsse lediglich die «Ist-Kosten» verrechnet werden dürfen?*

Wenn der Kanton den Gemeinden Vorschriften betreffend die Gebührenerhebung machen will, müsste die Kantonsverfassung angepasst werden, denn gemäss § 114 Abs. 2 obliegt die Wasserversorgung auf ihrem Gebiet den Gemeinden.